

Jugendordnung

World Ju-Jitsu Federation Deutschland e.V.

Stand: März 2024



Jugendordnung der World Ju-Jitsu Federation – Deutschland e.V.

Inhaltsverzeichnis:

	Allgemeines	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Grundsätze	4
§ 3	Organe	4
§ 4	Jugendvollversammlung	4
§ 5	Jugendleitung	7
§ 6	Sportverkehr	8
§ 7	Geltungsbereich	8
§ 8	Rechtsbestimmungen	8
§ 9	Änderungen	8
	Schlussbestimmung	9



Allgemeines

Die Jugend der WJJF-D e.V.(JWJJF) ist die Jugendorganisation der World Ju-Jitsu Federation Deutschland e.V.

Zur Jugend gehören alle m/w/d Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene der Mitgliedsvereine/Dojos der WJJF-D e.V. die bis zum 31.Dezember des Jahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden.

§ 1 Zweck

- 1. Die JWJJF will in ihrer Arbeit als Jugendorganisation in Anlehnung an das Kinder- und Jugendhilfegesetz:
 - die Formen sportlicher und gesellschaftlicher Jugendarbeit weiterentwickeln,
 - den Sport fördern und pflegen,
 - durch Bildung und Erziehung im Sport einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten,
 - Aufgaben der Jugenderziehung und der Jugendhilfe wahrnehmen,
 - zur demokratischen Erziehung der Jugend beitragen,
 - die Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern,
 - zur Gesundheitserziehung der Jugend beitragen,
 - eine sportgerechte Lebensführung fördern,
 - internationale Verständigung wecken.
- 1. Die JWJJF will junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortlichkeit und sportlicher Fairness führen. Dafür werden Möglichkeiten geschaffen, um in zeitgemäßen Gemeinschaften sportlich aktiv zu werden. Durch körperliche, geistige und sittlich-moralische Erziehung soll ein wesentlicher Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung geleistet werden.
- 2. Die JWJJF fördert das Wohl der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen und verurteilt jede Form von Kindeswohlgefährdung aufs Schärfste. Insbesondere übernimmt sie eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- 3. Mittel zur Erreichung des Zwecks sind der Anreiz zum Leistungsstreben in allen in der WJJF-D angebotenen Wettbewerbsformen. Weiterhin die Anleitung zu sozialem Verhalten und gesellschaftlichen Engagement, die Schaffung von Verbindungen zur Jugend anderer



Völker im Budo Geist mit dem Ziel, der Pflege sportlicher Beziehungen auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Verständigung und die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung.

§2 Grundsätze

- 1. Die JWJJF bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung, Chancengleichheit und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch unabhängig.
- 2. Die JWJJF ist die Interessenvertretung alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Mitgliedvereine/Dojos der WJJF-D e.V. und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller Sport treibenden jungen Menschen ein.
- 3. Die JWJJF führt und verwaltet sich im Grunde selbstständig. Sie arbeitet stets kooperativ mit den Organen der WJJF-D e.V. zusammen und wird entsprechend ihrer Zielstellung von der WJJF-D e.V. unterstützt.
- 4. Die JWJJF unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugend-arbeit im und durch den Sport. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine/Dojos der WJJF-D e.V.

§ 3 Organe

Die Organe der JWJJF sind:

- die Jugendvollversammlung
- die Jugendleitung

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der JWJJF.

1. Aufgaben



Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind, sofern sie der Satzung nicht widersprechen, im Konkreten:

- die Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
- die Festlegung der Aufgaben- und Funktionsbereiche der Jugendleitung
- die Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung,
- die Erteilung der Entlastung für die Jugendleitung,
- die Beschlussfassung zur Änderung der Jugendordnung,
- die Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen,
- die Wahl der Jugendleitung.

2. Zusammensetzung:

Die Jugendvollversammlung besteht aus:

- den Delegierten der Mitgliedsvereine/Dojos (Jugendbeauftragte oder ausgewiesene Vereins-/Dojo Vertreter)
- den Mitgliedern der Jugendleitung
- dem Präsidenten der WJJF-D e.V. oder eines beauftragten Vertreters aus dem Präsidium

Die Jugendleitung kann für entsprechende Aufgaben Personen als beratende Mitglieder einladen. Diese haben Rede- und Vorschlagsrecht, aber kein Stimmrecht.

3. Stimmberechtigung:

- Stimmenanteile der Vereine ergeben sich aus der Anzahl der zur JWJJF zählenden Mitglieder im jeweiligen Verein/Dojo. Grundlage zur Bestimmung von Stimmberechtigung ist die aller 2 Jahre stattfindende Stärkemeldung des Vereins/Dojos an die WJJF-D e.V.
- Vereine mit bis zu einschließlich fünfzig zur JWJJF zählenden Mitgliedern haben jeweils eine Stimme. Vereine/Dojos mit mehr als fünfzig zur JWJJF zählenden Mitgliedern haben für jeweils jede fünfzig weiteren Mitgliedern eine zusätzliche Stimme. (0-50 Mtgl.=1 Stimme, 50-100 Mtgl.=2 Stimmen, 100-150 Mtgl.=3 Stimmen, maximal 3 Stimmen)
- Der Verein/Dojo kann maximal so viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat. Das Stimmrecht kann durch einen oder mehrere Delegierte des Mitgliedsvereines/Dojos wahrgenommen werden. Allerdings sind die Stimmanteile eines Vereins/Dojos nicht teilbar.



- Jeder Delegierte darf nur für seinen Verein das Stimmrecht ausüben.
- Stimmberechtigt sind nur anwesende Vereine
- Stimmberechtigung erhalten nur die Delegierten der Mitgliedsvereine/Dojos, die ihre satzungsgemäßen Ver-pflichtungen gegenüber der WJJF-D e.V. erfüllt, sowie eine fristgemäße Stärkemeldung abgegeben haben.
- Stimmberechtigte Delegierte müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- Mitglieder der Jugendleitung sowie der Vertreter des Präsidiums der WJJF-D e.V. haben je eine Stimme.

4. Einberufung:

Die ordentliche Jugendvollversammlung tritt aller 4 Jahre zusammen.

Die Jugendleitung lädt zur Jugendvollversammlung ein und bestimmt den Ort und Termin. Die Tagesordnung ist 4 Wochen vor der Jugendvollversammlung mit bis dato relevante Unterlagen den Mitgliedsvereinen/Dojo zuzusenden. Hierzu werden die E-Mail-Adressen, die mit der Stärkemeldung bekanntgegeben wurden, genutzt.

Die Jugendvollversammlung wird vom Jugendleiter/in oder einer durch ihn bestimmten Person geleitet.

Eine außerordentliche Jugendvollversammlung kann mit einer Frist von 4 Wochen vor der Sitzung von der Jugendleitung einberufen werden. Ebenso kann auf Beschluss des Präsidiums der WJJF-D e.V. eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen werden.

5. Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung können durch Vertreter eines stimmberechtigten Vereins/Dojo, durch Mitglieder der Jugendleitung, sowie durch das Präsidium der WJJF-D e.V. gestellt werden. Diese sind mindestens drei Wochen vor der Jugendvollversammlung an die Jugendleitung zu stellen.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugendvollversammlung die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen anerkennt und diese vor der Abstimmung zur Tagesordnung schriftlich vorliegen.



6. Beschlussfassung

Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten kommt es nicht an.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Wahlen

Zur Durchführung einer Wahl ist eine Wahlkommission zu bilden, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.

In die Jugendleitung gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher schriftlich seine Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erklärt hat.

Stimmberechtigt sind die in der Jugendordnung im § 4 Abs.3 genannten Personen.

Die Wahl für jede Funktion in der Jugendleitung erfolgt einzeln.

§ 5 Jugendleitung

Der Jugendleitung obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung der JWJJF innerhalb der WJJF-D e.V.

Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung der WJJF-D e.V. und der Jugendordnung der WJJF-D, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der WJJF-D e.V. und der Jugendvollversammlung.

Die Jugendleitung besteht aus folgenden Funktionen:

- dem Jugendleiter
- dem 1. Stellvertreter
- dem 2. Stellvertreter
- sowie 2 weiteren Mitgliedern

Die beiden Stellvertreter sowie 2 weitere Mitgliedern der Jugendleitung werden von der Jugendvollversammlung gewählt. Gewählt werden kann jeder, der das 16.Lebensjahr vollendet hat. Der Jugendleiter ist Präsidiumsmitglied und wird von der Mitgliederversammlung der WJJF-D e.V. gewählt.



Den Verlauf und die Richtlinien der Wahlen regelt § 4, Abs.7 der Jugendordnung.

Die Amtszeit der Jugendleitung beträgt 4 Jahre. Scheidet ein Mitglied der Jugendleitung aus oder bleibt ein Amt nach den Wahlen unbesetzt, kann die Jugendleitung bis zur nächsten Jugendvollversammlung ein neues Mitglied in die Jugendleitung kooptieren.

Der Jugendleiter vertritt die JWJJF nach innen und außen. Im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter der Jugendleitung dessen Aufgaben.

§ 6 Sportverkehr

Der Sportverkehr der JWJJF wird in den entsprechenden Wettkampfordnungen der WJJF-D e.V. geregelt.

§ 7 Geltungsbereich

Alle Mitglieder gemäß § 3 der Satzung der WJJF-D e.V. sind an die Beachtung der Jugendordnung und der sonstigen allgemeinen Beschlüsse der Jugendvollversammlung gebunden.

§ 8 Rechtsbestimmungen

Alle Mitglieder der JWJJF unterliegen der Rechtsordnung der WJJF-D e.V. und müssen sich bei Verletzung von Rechtsnormen und Verstößen gegen gültige Beschlüsse und Ordnungen der WJJF-D e.V. vor dem Rechtsausschuss der WJJF-D e.V. verantworten.

§ 9 Änderungen

Änderungen in der Jugendordnung der WJJF-D können bei der Jugendvollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, müssen dann als Antrag auf Änderung oder Aufnahme in die Ordnung an das Präsidium oder die Mitgliederversammlung der WJJF-D gestellt werden.



Schlussbestimmung

Die Jugendordnung der World Ju-Jitsu Federation Deutschland e.V. wurde am 12.02.2021 vom Präsidium beschlossen und tritt am 02.04.2021 in Kraft.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wurde in der Jugendordnung die männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Das Präsidium der WJJF-D e.V. behält sich Änderungen der Ordnung vor.

WJJF-Deutschland e.V.

März 2023

Das Präsidium

Copyright WJJF-D

Das Präsidium